



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XIV. Reichs-Deliberation 1) über den Modum Subscriptionis des Friedens-Instruments. 2) Casselischer Miliz-Satisfaction. 3) Winter-Quartier vor die National-Schweden: Salvii Erklärung wegen der ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. so wolte man der Waffen Lauff gerne
 Sept. noch etwas nachhängen. Noch andere
 Octob. wolten glauben, es stecke Chur-Brandenburg darhinter, und suche Spanien Lufft zu machen, um sich dessen Manutenance bey denen Jülichischen Landen dargegen zu bedienen; Endlich gaben die meiste, und fast jedermann Hessen-Cassel die Schuld, deren Befanden sich ungeschweuet vernehmen lassen, mit dem Kriege seye ihnen besser, als mit diesem Frieden gedienet.

Dem Salvio mit dieser sollen ins Erwisen getret.

Die Reichs-Deputirten ermangelten nun nicht, dem Salvio nachdrücklich ins Gewissen zu reden, auch die Straffen vorzuhalten, welche Gott denen Blutgerigen und Falschen in seinem Wort gedrohet habe; Dabero er endlich nach langen Widerstand in sich schlug, und wurde der Verlaß genommen, noch selbigen Nachmittag, um halber 3. Uhren erlich im Bischoffs-Hof, sich von Seiten der Stände etwa mit einander zu besprechen, sodann die Kayserlichen Gesandten Volmar und Eran, den Salvium an sich zu ziehen, und die vorgemeldten Puncta also zu fassen, damit solche erlediget, auch mit dem Servient noch Nicht gleit getroffen, und des folgenden Tages die Subscription unfehlbar fortgesetzt, mithin die primitia der Friedens-Früchte, das ist, Cessatio hostilitatis, erlanget werden möchten.

Die neuen Schwedischen Follulata werden veräglich.

Es war auch solches nicht ohne Würkung, massen die Kayserlichen und Schwedischen, dann der Stände Deputati mit einander allerdings dahin einig wurden: Daß (1) wegen des §. Tandem

omnes &c. stracks an Kayserlicher Majestät, pro mitigandis phrasibus, geschrieben, (2) Zwischen Oldenburg und Bremen, wegen des Weiser-Zolls ein Vergleich gesucht, (3) an Schweden ein Attestat, daß die Stadt Bremen mehr Recht nicht haben möge, als sie tempore Archiepiscoporum gehabt habe, von Reichs wegen gegeben; (4) Die Reparition der Schwedischen Militia Satisfaktion, stracks post subscriptionem Pacis gefertigt, (5) Die Clausula: *Quatenus & in quantum*; in causa Castellana durchstrichen, (6) die Hessen-Casselsche Militia Satisfaktion, durch anticipirung der von ihren Contribuenten bewilligten Summa, auf 200000. Thlr. ersetzt, (7) Das Prædicat: *Ducis Julii &c.* in dem Marburgischen Articulo gelassen, doch zu Ende des Instruments eine sonst bey denen Reichs Abschieden gebräuchliche Clausula, de non præjudicando titulis, angefüget, (8) Waldeck wegen Pimont in Possession gelassen, und Paderborn ans Recht gewiesen, (9) Erfurt übergeben, (10) Ordo exequendi hiernecht specialius eingerichtet, (11) Die Ratificationes der hohen Pacificanten ad Manus tertii deponiret, und (12) diejemgen Vblscker, welche dieses Jahr nicht mehr über die See, nach Schweden transportiret werden könnten, ohne einige Reichwerung der Stände erhalten, und diese Puncten insgesamt also gelassen werden sollten, damit des folgenden Tages die Subscription derer Instrumentorum Pacis unfehlbar sürgehen könne.

1648. Sept. Octob.

§. XIV.

Reichs-Deliberation über den Modum Subscriptionis des Friedens-Instrumentis.

Dienstag, den 3. Octobr. proponirte das Reichs-Directorium in pleno, es sey nunmehr endlich so weit gekommen, daß es nur noch auf der Subscription des Instrumenti Pacis bestehe. Diese zu verrichten, wären unterschiedliche Modi vorgeschlagen worden; Einige hielten davor, daß solche per Deputatos Imperii ordinarios, und wie es sonst mit den Reichs-Abschieden gehalten werde, geschehen könne; Andere hingegen wären der Meinung, es sey züglicher per extraordi-

narios Deputatos zu Werck zu richten, neben welchen, der übrigen Stände Gesandten, denen es gefalle, zugleich mit subscribiren könnten. Weil nun nöthig sey, sich deshalber eines gewissen zu vergleichen; So wäre vor gut angesehen worden, erlich solches zu proponiren, und so wohl des Fürsten-als Städte-Raths Meinung zu vernehmen. Im Churfürsten-Rath wüßte es kein Bedencken abgeben, sintemahlen Chur-Maynz, Chur-Bayern und Chur-Brandenburg darzu willig wären

ren

1648.
Octob.

ren, und stehe noch auf Erklärung, ob Chur-Cölln, Chur-Trier und Sachsen mit subscribiren wollten; wären also zum wenigsten 3. im Churfürsten-Rath, die subscribirten. Wie viel und wer von den andern beyden Collegiis solches thun wolle, habe man sich unter einander zu vergleichen. Gleichwohl habe Salvius gestern bedeutet, daß auch diejenigen das Instrumentum Pacis mit vollziehen müßten, welche Aequivalentia aus diesem Frieden-Schluß erhielten.

2) Casselscher
Miliz Satis-
faction.

So wisse man auch (2) was wegen der Hessen-Casselschen Miliz Satisfaction vor kommen, und daß vorgestriges Tages deswegen ein Conclusum gemacht worden, man solle per Deputatos den Salvium und Graff Servient ersuchen, die Hessen-Casselschen Abgesandten dahin anzuweisen, daß sie mit solchen Begehren die Stände ferner verschonet. Dieses sey gestern zu Werck gerichtet worden, und hätten jene über sich genommen, mit den Hessen-Casselschen zu conferiren. Wohin es nun gelanget, sey noch unbekandt.

3) Winter-
Quartier vor
die National-
Schweden.

(3) Wäre der Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaften nothwendig zu eröffnen, was gestalt Salvius unterschiedentlich erwehnet habe, daß nunmehr, wegen Späthe des Jahrs, der Nationalis Miles Svecicus schwerlich nach Schweden über das Meer geführt werden könne, dahero die Stände so weit sich erklären möchten, daß, wann die Deutschen in Schwedischen Sold stehende Völcker abgedancket würden, man gleichwohl doch den National-Schweden noch auf 2. oder 3. Monat Unterhalt verschaffen werde, welches jedem Fürstenthum etwa eine Compagnie zu stehen komme.

Conclusum.

Das Conclusum der dreyen Reichs-Räthen, gieng in Summa dahin, so viel die ersten Punkten betrifft, daß von Seiten der Stände die Friedens-Instrumenta durch die bishero gebrauchte Extraordinarios Deputatos, zu vollziehen wären, nemlich aus dem Churfürstlichen Collegio, durch Chur-Mainz, Chur-Bayern und Chur-Brandenburg. Vor den Chur-Sächsischen sey blanco zu lassen, welcher erst Instruction dazu erwartete; von Seiten des Fürstli-

chen Collegii, durch Bamberg, (vor Würzburg sey auch Raum zu lassen) Bayern, Altenburg, Braunschweig-Zelle, Braunschweig-Calenberg und die Wetterauische Grafen. Quoad (2) wegen des Hessischen Begehrens, bleibe es bey vorigen Conclusis. So könne man sich auch (3) zu keiner Verpflegung der Schwedischen Völcker, den Winter über, verstehen, indeme ein anders im Instrumento Pacis verglichen sey, daß nemlich nach ausgewechselten Ratificationibus, die Abdanckung und Abführung der Völcker geschehen solle, welches den Schwedischen mit beweglichen Rationibus zuremonstriren sey, man solle aber auch die Kayserlichen Gesandten ersuchen, sie möchten befördern, daß Ihre Kayserlichen Majestät Ratification binnen 3. oder 4. Wochen einlange und deponiret würde, wann gleich die Königlich Ratificationes noch nicht verhanden wären, damit sodann nichts desto weniger zur Abdanckung geschritten werde.

Diesemnach verfügten sich die Fürstlich-Sächsischen zu Salvio und baten, er wolle 1) keinen längern Verzug, wegen Subscription des Friedens-Instrumenti vorgehen lassen, bevorab Herr Graff Oxenstiern gestern Abends allhier angelanget, und also das Obstatulum wegen dessen Abwesenheit, auch removiret sey. 2) Baten sie um Nachricht, was sich der Graff Servient gegen ihm, wegen der Begehren special-Versicherung die Elsasische Lande betreffend, erklärt habe, die weil man ihn ersucht, er möchte dem Grafen Servient zusprechen, daß er sich mit der General-Guarantie begnügen halte. 3) Salvius antwortete darauf: So viel das erste beträffe, wolle Graf Oxenstiern fest dafür halten, die Subscription des Schwedischen Instrumenti Pacis gehöre nach Ostabrück, wovon er aber er Salvius folgende Rationes beygebracht habe, nemlich 1) daß unus & idem Tractatus an beyden Orten sey. 2) Der Stände Gesandten alle jeso zu Münster anwesend seyn; 3) Dieselbe auf einen Tag an zween Orten nicht seyn können, und 4) eines Orts könnte mit der Subscription fortgeschritten werden, andern Orts aber ein obstatulum einfallen. Was aber die Abführung der Völcker nach Schweden betref-

1648.
Octob.

1648. **Octobr.** treffe, sey solche in diesem Jahr fast nicht mehr möglich; dann es gehöret wohl 200. Schiffe darzu, welche sie mit grossen Spesen frachten müsten, und von einer Last 4. oder 5. Thlr. geben, da ein Schiff von 40. 50. 60. und mehr Lasten sey. Mache es also ein groß Geld, wenn die Schiffe vergebens liegen solten. So müsten auch die Schiffe sonderbahr präpariret, und vor die Pferde gebauet werden, die so dichte in einander gepackt würden, daß, wenn eines falle, dasselbe zertreten würde. Die Schiff Leute würden auch, wenn es so weit in Winter käme, sich in Lebens-Gefahr nicht begeben wollen. Es wäre etwa um 3. Monat zu thun, bis in den Martium. Einem Stand werde es wenig kommen, und sey freylich wohl an dem, daß kein Geld da seyn werde. Wenn die Subscription erfolget sey, auch aller Theilen Generalitäten durch Zusammenschickung sich verglichen, so würden mit solchen Tractaten leicht die zur Ratification gefestete 2. Monate abfließen, unterdeß bleibe die Schwedische Armada in den Kayserlichen und Reichs-Landen stehen. Wie er denn an die Generalität geschrieben habe, es beruhe nunmehr auf Subscription des Friedens, und habe der Feld-Marschal nunmehr an denjenigen Ort zu gehen, da er vermeine, unter der

Zeit mit den Wäldern stehen zu bleiben. Die Hostilitäten solten zwar abgestellt werden, aber so genau gehe es doch nicht ab, denn der Kayser und Chur-Bayern werde der Schwedischen Soldatesque zu ihrem Unterhalt nichts liefern wollen, müsse also der Soldat sehen, wo er etwas finde. Die Stände hätten klüglich gethan, und ein arcanum gefunden, daß sie der Schwedischen Armada 7. Craysse assigniret hätten: dieselben würden sie nun defendiren und conserviren, bis sie das Ihrige erlangen würden, auch nicht gestatten, sondern sich lieber darum schlagen, wenn die Kayserlichen oder Chur-Bayerischen in solche Craysse gehen wolten. Der Kayser habe den Frieden aufgehalten, sey also billig, die Schwedische Armada in Böhmen so lange mit zu unterhalten.

1648. **Octobr.**

Was aber das zwente anreiche, wolle Servient sich mit der Stände Erklärung begnügen lassen, daß im Fall der König in Spanien, intra terminum Ratificationis seinen Consens zur Cession der Elsaßischen Lande, nicht geben sollte, von den Ständen, ausser der General-Guarantie, noch ein special-Bersprechen der Manutencenz, durch ein schriftlich Actestatum geschehen solle &c.

Sevient verlangt der Stände special Bersprechen der Manutencenz der Elsaß.

§. XV.

Reichs-De- liberation über die von Servient verlangte special-Manutencenz des Elsaßes.

Mittwoch, den 4. Octobr. kamen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten auf dem Bischoffs-Hofe hinwieder zusammen. Im Fürsten-Rath proponirte das Salzburgerische Directorium, daß die Deputirten bey dem Grafen Servient einen Versuch gethan hätten, ob sich die Cron Frankreich ratione Cessionis Alfaciae, mit der General-Guarandia, und mit der retention der 4. Wald Städte, denn der 3. Millionen, so wegen Elsaß zu zahlen wären, bis so lange der König zu Hispanien in die Cession vom Elsaß willige, begnügen lassen, indessen aber die Stände mit einer special-Bersprechniß verschonen wolte. Diweil aber Graf Servient nicht habe weichen wollen, sondern behauptet, es sey res conventa, daß nicht allein Ihre Kayserliche Majestät und das Haus Sechster Theil.

Oesterreich, sondern auch der König zu Hispanien seine Cession ausstellen müsse, so habe das Chur-Mannische Reichs-Directorium nicht unterlassen, einen Auffas zu verfertigen, welchen er ablas, und zur Umfrage stellte &c. Von dem Oesterreichischen Gesandten wurde dabey ein hartes Votum geführt, und unter andern diese Worte gebrauchet: Es sey species Tyrannidis, so die Stände des Reichs wider die unschuldigen Pupillen exerciren wolten. Der Schluß gieng dahin: Daß man nochmalen bey dem Grafen Servient, durch der Schwedischen Interposition es versuchen solle, und wenn es nicht weiter zu bringen sey, das Bersprechniß thun, man wolle diesen Auffas von Seiten der Stände alsdann vollziehen, und der Cron Frankreich

Eccc

reich